# Bebauungsplan Nr. 12/2

Hermann-Löns-Strasse, Breddestrasse, Goethestrasse, Steinweg

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1) Dieses Blatt

Aufzuhebende Bebauungspläne:

2.) Siehe Abschnitt D des Textteiles a) u. b)

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 a) u. 2b) zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 2.3. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

# Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 13, 14, 31

Maßstab 1: 500

| | | |
|---|---|---|
| 8412d | 8512c | 8512d |
| 8412b | 8512a | 8512b |
| 8411h | 8511g | 8511h |

## Textteil

### A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Zulässigkeit von Wohnungen im Kerngebiet -MK-)

Gemäß § 7 der Baunutzungsverordnung wird für das Kerngebiet festgesetzt:

Oberhalb des Erdgeschosses sind nicht nur Wohnungen für die Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sondern auch sonstige Wohnungen zulässig.

Ziffer 2 (Maß der baulichen Nutzung)

Die in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung -) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur so weit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

### B. Hinweise

Ziffer 1 (Gärtnerische Gestaltung)

Nach § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S.373) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

Ziffer 2 (Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes).

### C. Anmerkung

Ziffer 1 (Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. Bundesbaugesetz.

### D. Aufzuhebende Bebauungspläne

a) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900

b) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Sodinger Straße vom 3.3.1958

2585 Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes 12/2 umfaßt einen Teil des noch aufzustellenden Gesamtplanes Nr. 12 (Mont-Cenis-Str., Schillerstr., Wiescherstr., Straßburger Str., Rosenstr., Steinweg und Hermann-Löns-Str.)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Herne, den 2.3. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung:

Herne, den 3.3. 1970
Stadtplanungsamt
Städt. Oberbaurat

Tiefbauamt
Städt. Baudirektor

Baudezernat
Stadtbaurat

Der / Bau- und Grünausschuß / Hauptausschuß hat in seiner Sitzung am 14.5.70 nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung ist in der Sitzung vom 16.12.1963 diesem Beschluß beigetreten.

Herne, den 27.5. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 4.5.70 nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne, den 4.5. 1970
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 18.6.1970 bis 16.7.1970 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 4.6.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 19. Juli 1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 2.11.1970
~~Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich eingelegten Bebauungsplan (Bauleitplan Nr. ) geändert.~~
Demnach ist dieser Plan / ~~in der Form des Beschlusses~~ / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 2. Nov. 1970
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstehers des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 14. Juli 1970 AZ: 4-2282-70

Herne, den 17. Juli 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 29. März 1971 ( AZ.: 25.21.2.6 (Herne 12/2) genehmigt worden.

Essen, den 29. März 1971
Landesbaubehörde Ruhr
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 23. 4. 1971 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Herne, den 23. April 1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Oberbaurat

## Festsetzungen des Bebauungsplanes

**Art der baulichen Nutzung**

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 16 Abs. 1 bis 4 BauNVO sowie § 11 Nr. 3 bis 5 Bau NW/O)

GRZ-0.4 Grundflächenzahl
GFZ-0.7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3.0 Baumassenzahl
(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

**Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und § 14 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

**Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

**Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte. Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

**Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauGB)

Versorgungsflächen oder -baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser-offen
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser-geschlossen

**Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

**Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

**Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

**Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Flächen für Bahnanlagen
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BauGB)

## Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

**Bestand**

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse, er Min/Amt. Westfalen vom 1.7.1954 / RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.5.1964 - ZC2-7120 -

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

**Unverbindliche Darstellung**

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

**Rechtsgrundlagen**

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 ( BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung ( Bau NVO ) vom 26.11.1968 (BGBl. IS. 1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O. NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)